

# RS OGH 1995/1/2 15Os186/94, 12Os134/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.01.1995

## Norm

StGB §46

StPO §265

## Rechtssatz

Der Gerichtshof zweiter Instanz ist auch als Beschwerdegericht nicht verhalten, Erhebungen über das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 StGB zu pflegen und eine bedingte Entlassung zu beschließen. Vielmehr hat es, sofern es der Ansicht ist, daß die Untersuchungshaft unter diesem Aspekt unverhältnismäßig geworden ist, bloß der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen (Fortsetzungsbeschluß) Beschluß aufzuheben. Die Prüfung und Entscheidung über eine allfällige bedingte Entlassung obliegt nicht dem Rechtsmittelgericht, sondern auch in diesem Fall nach Rechtskraft des Urteils und sobald der Verurteilte die Strafe angetreten hat, gemäß § 16 Abs 2 Z 12 StVG ausschließlich dem Vollzugsgericht.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 186/94  
Entscheidungstext OGH 02.01.1995 15 Os 186/94
- 12 Os 134/95  
Entscheidungstext OGH 28.09.1995 12 Os 134/95  
Ähnlich

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0091736

## Dokumentnummer

JJR\_19950102\_OGH0002\_0150OS00186\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)